

## **A n t r a g**

**der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der parlamentarischen Gruppe der FDP**

### **Änderung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**

Die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 6. September 2021 (vergleiche Drucksache 7/4000) wird wie folgt geändert:

1. In § 126 Abs. 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

"Stellt der Landtag die Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes für das Land gemäß § 28a Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes fest oder erlässt der Landtag aufgrund des Artikels 80 Abs. 4 des Grundgesetzes ein Gesetz zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) oder stellt der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes fest, kann der Ältestenrat beschließen, dass Sitzungen des Vorstands und des Ältestenrats, öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse, der Unterausschüsse, des Petitionsausschusses und der Enquetekommissionen sowie nicht öffentliche Sitzungen dieser Gremien, soweit sie nicht die Beratung von Petitionen zum Gegenstand haben, mittels von der Landtagsverwaltung bereitgestellter Videokonferenztechnik durchgeführt werden können. Die Ermächtigung nach Satz 1 erlischt mit der Aufhebung der Feststellung durch den Landtag oder durch den Deutschen Bundestag im Sinne des Satzes 1, dem Außerkrafttreten des Gesetzes im Sinne des Satzes 1 oder auf Beschluss des Ältestenrats."

2. § 1 der Richtlinie über die Durchführung von Sitzungen der Ausschüsse und weiterer Gremien des Landtags mittels Videokonferenztechnik (Anlage 6 zur Geschäftsordnung des Thüringer Landtags) wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Sind infolge einer Schutzmaßnahme aufgrund des Infektionsschutzgesetzes die Mitglieder einer Fraktion oder einer Parlamentarischen Gruppe sämtlich an einer Präsenzteilnahme an einer in Satz 1 genannten Sitzung gehindert, soll die Sitzung mittels Videokonferenztechnik durchgeführt werden."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

"Satz 3 gilt auch für Beschäftigte der Fraktionen und Parlamentarischen Gruppen."

### **Begründung:**

Zu Nummer 1

Vor dem Hintergrund der weltweiten Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Frühjahr 2020 und der erstmaligen Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag am 25. März 2020 mit Wirkung zum 28. März 2020, deren Fortbestehen der Deutsche Bundestag seitdem mehrfach festgestellt hat, hat der Landtag in seiner 49. Sitzung am 4. Juni 2021 eine Änderung seiner Geschäftsordnung (GO) beschlossen, die zum Ziel hatte, die Durchführung von Sitzungen der Ausschüsse und weiterer Gremien des Landtags mittels Videokonferenztechnik zu ermöglichen (vergleiche Drucksache 7/3490).

Voraussetzung dafür ist nach dem damals neu eingeführten § 126 GO, dass eine epidemische Lage von nationaler Tragweite (§ 5 des Infektionsschutzgesetzes - IfSG) und ein Beschluss des Ältestenrats vorliegen.

Der Ältestenrat hat die Anwendbarkeit des § 126 GO in seiner 44. Sitzung am 22. Juni 2021 durch Beschluss erklärt.

Der Beschluss des Deutschen Bundestags über die Feststellung des Fortbestehens der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 25. August 2021 gilt mit Ablauf des 24. November 2021 als aufgehoben.

Durch die Bindung der Ermächtigung zum Einsatz von Videokonferenztechnik im Landtag an die Feststellung des Deutschen Bundestags würde damit am 25. November 2021 die geschäftsordnungsrechtliche Grundlage entfallen, den § 126 GO weiterhin anzuwenden. Denn nach § 126 Abs. 1 Satz 2 GO erlischt die Ermächtigung zur Anwendung des § 126 GO spätestens mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

Gleichzeitig ist deutschlandweit, jedoch insbesondere in Thüringen, festzustellen, dass die Zahl der täglichen Neuinfektionen erneut stark steigt. Lag die thüringenweite 7-Tage-Inzidenz Mitte Juli 2021 noch bei rund 2, so ist sie bis zum 22. November 2021 auf 648,1 gestiegen. Gleichzeitig nimmt auch die Zahl der an COVID-19 erkrankten Menschen zu, die auf Intensivstationen behandelt werden müssen (die prozentuale ITS-Belegung beträgt am 22. November 2021 28,5 Prozent).

Um einerseits die einengende Bindung an den Deutschen Bundestag zu lockern und andererseits als tatbestandliches Voraussetzungsmerkmal auch weiterhin Schutzmaßnahmen in den Blick zu nehmen, die aufgrund der Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) getroffen werden, wird vorgeschlagen, den Ältestenrat dann zu einem Beschluss über den Einsatz von Videokonferenztechnik zu ermächtigen, wenn der Landtag die Anwendungsfeststellung im Sinne des § 28a Abs. 8 IfSG getroffen hat, ein Gesetz aufgrund des Artikels 80 Abs. 4 des Grundgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erlassen hat oder der Deutsche Bundestag eine epidemi-

sche Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 Abs. 1 IfSG festgestellt hat. Damit sind Schutzmaßnahmen maßgebend, die ihren Grund und ihre Grenze im Infektionsschutzgesetz finden und sich dabei landesspezifisch auswirken.

Durch die Notwendigkeit eines Ältestenratsbeschlusses ist sichergestellt, dass nicht jede Schutzmaßnahme aufgrund des Infektionsschutzgesetzes unmittelbar zum Einsatz von Videokonferenztechnik führt.

Im Lichte der weiterhin zu bewältigenden COVID-19-Pandemie gibt es jedoch gute Gründe, am Einsatz von Videokonferenztechnik festzuhalten und durch die damit einhergehende Kontaktreduzierung einen Beitrag zur weiteren Eindämmung der COVID-19-Pandemie zu leisten.

Das Erlöschen der Ermächtigung zur Anwendung des § 126 GO ist auch weiterhin in einem gestuften Verfahren möglich. Die Ermächtigung endet auf Beschluss des Ältestenrats oder mit der Aufhebung der Anwendbarkeitsfeststellung im Sinne des § 28a Abs. 8 IfSG, mit dem Außerkrafttreten eines Gesetzes zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) oder mit der Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 Abs. 1 IfSG.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Der neue Satz 2 in § 1 der Richtlinie über die Durchführung von Sitzungen der Ausschüsse und weiterer Gremien des Landtags mittels Videokonferenztechnik (Richtlinie) soll dabei helfen, die Teilhaberechte der Abgeordneten auch unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie zu sichern. Dazu sollen die zur Entscheidung über den Einsatz von Videokonferenz Befugten in ihrer Entscheidung insoweit gebunden werden, als jedenfalls dann auf das Instrument der Videokonferenztechnik für das jeweilige parlamentarische Gremium zurückgegriffen werden soll, wenn die Mitglieder einer Fraktion oder Parlamentarischen Gruppe sämtlich an einer Präsenzteilnahme gehindert sind. Davon umfasst sein sollen insbesondere Quarantänemaßnahmen, die eine zeitlich befristete Absonderung notwendig machen und eine Teilnahme am Sitz des Landtags und damit außerhäuslich gerade nicht zulassen.

Sind nicht alle Mitglieder einer Fraktion oder Parlamentarischen Gruppe von einer derartigen Schutzmaßnahme betroffen, greifen die allgemeinen Vertretungsregelungen in der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags.

Mit dieser Regelung soll Rechtsunsicherheiten begegnet werden, die im Hinblick auf die Freiheit und die Gleichheit des Mandats entstehen könnten, wenn ein Teil der Abgeordneten in Präsenz und ein anderer Teil der Abgeordneten zugeschaltet mittels Videokonferenztechnik teilnehmen würde. Entscheidend ist, dass alle Abgeordneten in gleicher Weise ihre Abgeordnetenmandate wahrnehmen können, um so die Unanfechtbarkeit der Beschlüsse abzusichern. Eine derartige Gewährleistung könnte bei einer hybriden Sitzungsform für die zur Teilnahme berechtigten und verpflichteten Abgeordneten nicht gegeben werden. Dies gilt letztlich unabhängig von den Gründen, die zu einer ungleichartigen Teilnahmeform geführt haben.

Zu Buchstabe b

Notwendige Folgeänderung

Zu Buchstabe c

Bereits jetzt sehen § 126 GO und die diese Vorschrift ausgestaltende Richtlinie Möglichkeiten einer beschränkt hybriden Sitzungsform vor. Die Beschränkung ergibt sich daraus, dass bei einem Absehen vom Einsatz von Videokonferenz Zuschaltungen im Einzelfall möglich sein sollen, § 126 Abs. 2 GO und § 1 Satz 2 der Richtlinie in ihrer derzeitigen Fassung.

Nach Satz 2 des § 1 der Richtlinie in ihrer derzeitigen Fassung ist es möglich, dass Beauftragte aus dem Bereich der Landesregierung, aus dem des Landesrechnungshofs und aus dem des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mittels Videokonferenztechnik zu Präsenzsitzungen der in § 1 Satz 1 der Richtlinie genannten parlamentarischen Gremiensitzungen hinzugezogen werden. Die Zuschaltung dieser Beauftragten mittels Videokonferenztechnik liegt in der Verantwortung der Antragstellerinnen beziehungsweise Antragsteller.

Nicht mittels Videokonferenztechnik zugeschaltet werden können bei Anwendung des § 1 Satz 2 der Richtlinie in ihrer derzeitigen Fassung mit Rücksicht auf ihre Teilnahmerechte und ihre Teilnahmeverpflichtungen die Abgeordneten, die Mitglieder der Landesregierung, die Staatssekretärinnen beziehungsweise Staatssekretäre sowie die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landesrechnungshofs und die beziehungsweise der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Dies gilt beim Landesrechnungshof und bei der beziehungsweise dem TLfDI auch für die jeweiligen Vertretungen im Amt.

Die Regelung des § 1 Satz 2 der Richtlinie in ihrer derzeitigen Fassung soll auf die Beschäftigten der Fraktionen und Parlamentarischer Gruppen ausgedehnt werden.

Für die Fraktion  
DIE LINKE:

Für die Fraktion  
der CDU:

Für die Fraktion  
der SPD:

Blehschmidt

Bühl

Lehmann

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN:

Für die parlamentari-  
sche Gruppe der FDP:

Rothe-Beinlich

Kemmerich